

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Juli 2014  
GZ 302.581/001-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrliniengesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Passagier- und Fahrgastrechte-agenturgesetz – PFAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Mai 2014, GZ. BMVIT-210.802/0007-IV/SCH1/2014, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge sollen mit der vorgeschlagenen Einrichtung der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte bei der Schienen-Control GmbH Aufwendungen für den Bund i.H.v. jährlich 650.000 EUR (im Jahr 2014) bis zu 695.000 EUR (im Jahr 2018) verbunden sein. Die – insofern nachvollziehbaren – Erläuterungen gehen dabei von einem Personalbedarf von sechs Vollbeschäftigungsäquivalenten (zuzüglich betrieblichem Sachaufwand) aus. Ein Teil dieser Aufwendungen soll wie schon bisher im Eisenbahnbereich, von den betroffenen Unternehmen je Schlichtungsfall übernommen werden, wobei die Erläuterungen dabei von Einzahlungen zugunsten des Bundes i.H.v. 350.000 EUR jährlich ausgehen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV)

GZ 302.581/001-2B1/14

Seite 2 / 2

entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist zu den vorliegenden Erläuterungen darauf hin, dass auf Seite 9 der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung als „sonstiger betrieblicher Sachaufwand“ unter der Bezeichnung „*Fluktuation der Beschwerden*“ Auszahlungen von 100.000 EUR jährlich (offenbar sollen für 1.000 Beschwerden jeweils 100 EUR für „Fluktuation“ anfallen) angeführt werden. Der RH hält fest, dass aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, welche – über den Personalaufwand und den arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand hinausgehend – weiteren Kosten mit der Einrichtung der Agentur verbunden sein könnten und was mit dem Begriff der „Fluktuation“ gemeint sein kann. Dies umso mehr, als nach den Erläuterungen die Einrichtung der Agentur „*unter Nutzung bestehender Strukturen*“ anzustreben ist, und die Einrichtung der Agentur bei der Schienen-Control GmbH auch „*einer verwaltungsökonomischen Ausschöpfung von Synergien*“ zwischen den einzelnen Tätigkeitsbereichen als Schlichtungsstelle dienen soll.

Darüber hinaus weist der RH darauf hin, dass die in den Erläuterungen angeführten Einzahlungen zugunsten des Bundes (i.H.v. 350.000 EUR jährlich) vom Inhalt der gem. § 4 des Entwurfs künftig zu erlassenden Verordnung abhängen werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen nach Ansicht des RH aus den genannten Gründen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

